

aus einer gemeinsamen Quelle geflossen sind, die wir uns natürlich ohne die von A. vorgenommene Erweiterung um die jurisdiktionellen Machtbefugnisse zu denken haben. Der fast halbhundertjährige Zeitraum zwischen der Belehnung B. Philipps durch den Habsburger und derjenigen B. Bertholds durch den Luxemburger gewährt uns für die Ansetzung einer solchen gemeinsamen Vorlage nur allzugrosse Bewegungsfreiheit. Innerhalb dieser 50 Jahre hat die deutsche Königskrone dreimal ihren Träger, der Stuhl des heiligen Willibald sechsmal seinen Inhaber gewechselt! Während einer so langen Zeit, die noch dazu von den schwersten kirchlichen und politischen Konflikten aufgewühlt wurde, haben die Stiftsherren von Eichstätt, mit einer verschwindenden Ausnahme während des ersten Pontifikatsjahres Heinrich Schenks von Reicheneck, andauernd die besten Beziehungen zum deutschen Königtume unterhalten¹. Nicht an dieser Stelle also liegt der Fehler, wenn von den 4 bis 5 Belehnungsurkunden, die von K. Heinrich für Philipp, von K. Ludwig für Marquard, Gebhard, Friedrich, Heinrich, vielleicht auch Albert von Eichstätt² ausgestellt worden sein mögen, keine einzige auf uns gekommen ist. Ich gehe aber gewiss nicht fehl mit der Behauptung, dass von all diesen wie immer beschaffenen Investitionen keine einzige eine solche Prärogative enthielt wie das angebliche Diplom von 1305. Bei der verhältnismässig recht guten Erhaltung des Eichstätter Materials, namentlich aber bei der Führung eines so reichhaltigen Kopialbuches wäre ein bedeutsames Stück dieser Art der Kenntnis der Nachwelt nicht entzogen geblieben.

Ich möchte das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen zusammenfassen in dem Schlusse, dass unter den verschiedenen Mittelgliedern von Belehnungen, die von 1305—1354 für Eichstätt ausgestellt worden sind, eines oder mehrere sich befunden haben müssen, deren Inhalt die wörtliche Vorlage abgeben konnte für unsere Stücke A (in seiner unerweiterten Form) und C. Höchst wahrscheinlich aber hat in der bischöflichen Kanzlei auch der eine oder andere Entwurf bestanden, nach welchem die dem Könige zu präsentierenden Originale von dem Empfänger selbst hergestellt worden sind.

1) Vgl. namentlich C. Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Kurie I, 1879, S. 147 f. 300 f. II, 1880, S. 56 f. 120. 235.

2) Albert von Hohenfels, seit 1344 März, ist noch Elekt 1349 Okt. 4, Hohenl. Urkundenb. II, 671 f.